

129. Unter welchen Umständen kann der Verfahrensmangel geheilt werden, der darin besteht, daß das ordentliche Gericht in einer Strafsache entschieden hat, die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört?

V. Straffenat. Urf. v. 3. November 1938 g. D. 5 D 537/38.

I. Schwurgericht Düsseldorf.

Gründe:

Das Schwurgericht hat übersehen, daß für die Verbrechen gegen den § 229 Abs. 2 StGB., die dem Angeklagten zur Last fallen, das Sondergericht zuständig ist (vgl. den § 2 i. Verb. m. dem § 1 Nr. 3 G. z. Abwehr politischer Gewalttaten v. 4. April 1933 RGBl. I S. 162). Es hätte mithin das Verfahren einstellen müssen, da es im Verhältnisse zwischen den ordentlichen Gerichten und den auf Grund der B. v. 21. März 1933 (RGBl. I S. 136) gebildeten Sondergerichten, die nicht nur nach ihrem Namen, sondern auch ihrem Wesen nach außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit stehende besondere Gerichte sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Verweisung gemäß dem § 270 StPD. gibt (RGSt. Bd. 69 S. 155, 156).

Obwohl die Revision insoweit das Verfahren des Schwurgerichtes nicht beanstandet hat, muß sich das Revisionsgericht von Amts wegen mit diesem Mangel befassen, da es sich bei der Frage, ob für die Aburteilung der zur Anklage stehenden Straftaten die ordentlichen Gerichte oder die Sondergerichte zuständig sind, um eine sogenannte Verfahrensvoraussetzung handelt (RGSt. Bd. 59 S. 36; Bd. 67 S. 53).

Wie das RG. bereits in RGSt. Bd. 67 S. 55 und dann wieder in RGSt. Bd. 68 S. 120, 124 ausgeführt hat, besteht die Aufgabe des Revisionsgerichtes bei Verfahrensvoraussetzungen nicht ausschließlich in der Prüfung, ob der Vorderrichter einen Verstoß begangen hat, sondern vor allem in der Prüfung der Frage, ob das Revisionsgericht selbst berechtigt ist, in der Sache zu entscheiden, ob also zur Zeit seiner Entscheidung alle Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Geht man von diesen Grundjahren aus, so kann die Tatsache, daß das Schwurgericht im vorliegenden Verfahren zu Unrecht die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeübt und damit eine Voraussetzung seines Verfahrens unbeachtet gelassen hat, nicht die Wirk-

jamkeit des bisherigen Verfahrens beeinträchtigen, da die Anklagebehörde des örtlich zuständigen Sondergerichtes inzwischen gemäß dem § 3a Satz 1 B.D. v. 21. März 1933 (RWB. I S. 136) i. d. F. d. B.D. v. 6. Mai 1933 (RWB. I S. 259) die Untersuchung an die StA. bei dem ordentlichen Gerichte zur Behandlung im ordentlichen Verfahren abgegeben hat. Damit steht nicht nur fest, daß nunmehr das Revisionsgericht im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu Recht in der Sache selbst entscheiden darf. Damit ist vielmehr auch der Mangel geheilt, der dem bisherigen Verfahren anhaftete.